

Mit 60 Jahren als SB nicht in den Ruhestand ?

www.SBV-Graskamp.de

Stand: 11.11.16

Der Tod ist die höchste Form der Dienstunfähigkeit.

Diese etwas makabere Aussage des Landesamtes für Besoldung und Versorgung (LBV) kann für Schwerbehinderte bzw. deren Angehörige finanzielle Auswirkungen haben.

Entscheidet sich der schwerbehinderte Beamte dafür, nach Vollendung des 60sten Lebensjahres weiterhin im Dienst zu bleiben, z.B. bis zum Ende des Schuljahres oder bis zum Erreichen der Altersgrenze, ist dies eigentlich im Sinne des Dienstherrn.

Nun kann es zwei Problemfälle geben:

1. Fallgruppe: Sterbefall

Stirbt der Schwerbehinderte nach Vollendung des 60sten Lebensjahres plötzlich, dann scheidet er aus wegen vorzeitiger Dienstunfähigkeit. Die Versorgungsbezüge (Witwen- und Waisenbezüge) für seine Hinterbliebenen werden dann gemäß des **Beamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG)** gekürzt.

Bei **vorzeitiger Dienstunfähigkeit werden** Versorgungsabschläge erhoben, wenn die Zuruhesetzung vor dem Erreichen eines bestimmten Alters 63 J + x Mon erfolgt.

Bei vorzeitiger Zuruhesetzung werden pro Jahr 3,6 %, max. jedoch 10,8 % Abschlag erhoben.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge eines Dienstunfalls, dann werden keine Abschläge erhoben.

2. Fallgruppe: Plötzliche schwere Erkrankung

Bei einer schweren Erkrankung eines über 60jährigen schwerbehinderten Beamten ist eventuell schnelles Handeln ratsam.

Ist abzusehen, dass die Erkrankung zu einer Versetzung in den Ruhestand führt, dann sollte umgehend die Versetzung in den Ruhestand wegen Schwerbehinderung beantragt werden. Handelt es sich um eine Antragsversetzung wegen Schwerbehinderung in den Ruhestand, dann sind unter gewissen Umständen die Versorgungsabschläge geringer.

Die Versorgungsabschläge werden bis zum Ende des Monats nach Vollendung des 63sten Lebensjahres berechnet (0,3 % pro Monat lebenslänglich).

Bei einer Versetzung von schwerbehinderten Menschen in den Ruhestand nach Vollendung des 63 Lebensjahres werden keine Abschläge erhoben.

Alle Versorgungsabschläge werden taggenau berechnet und lebenslang erhoben.

Beispielrechnung:

Der **Versorgungsabschlag** wird nicht in Prozentpunkten von dem erreichten Ruhegehaltssatz abgezogen, sondern das Ruhegehalt (=100%) vermindert sich um die Prozentpunkte des Versorgungsabschlages.

Beispiel:

Besoldungsbezüge: 3000 €

Erreichter Ruhegehaltssatz: 70 %

→ 70 % von 3000 € = 2100 €

Wird der höchstmögliche Versorgungsabschlag von 10,8 % erhoben,

dann sind dies max. 226,80 €

→ Das Ruhegehalt beträgt dann 2100 € minus 226,86 € = 1873,20 € brutto.